Verfahrensgang
BGH, Urt. vom 28.02.2012 – XI ZR 9/11, IPRspr 2012-203

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Rechtsnormen
AEUV **Art. 57**
BGB **§ 13**; BGB **§ 312b**
EGBGB **Art. 29**
EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 2**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 16**; EUGVVO 44/2001 **Art. 63**; EUGVVO 44/2001 **Art. 66**; EUGVVO 44/2001 **Art. 76**
EuGVÜ **Art. 13**
Finanzdienstleistungs-Fernabsatz-RL 2002/65/EG **Art. 2**
Rom I-VO 593/2008 **Art. 4**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 6**

Fundstellen

nur Leitsatz
EuZW, 2012, 560
ZBB, 2012, 231

LS und Gründe
MDR, 2012, 666
NJW, 2012, 1817
RIW, 2012, 566
WM, 2012, 747
ZIP, 2012, 941
LMK, 2013, 334934, mit Anm. *Wais*

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2012-203

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Ebenso lässt sich in einem Fall wie hier argumentieren, dass im Sinne des durch Art. 16 II EuGVO bzw. LugÜ II gewährleisteten effektiven Verbraucherschutzes es nur darauf ankommt, dass bei Abschluss des Vertrags die Voraussetzungen des Art. 15 I lit. c EuGVO bzw. LugÜ II vorlagen, und es nicht erforderlich ist, dass bei Übersiedlung des Verbrauchers in einen anderen Mitgliedstaat auch dort die Voraussetzungen des Art. 15 I lit. c EuGVO bzw. LugÜ II erfüllt sind.

Die Ansicht des Gerichts, dass für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 15 I lit. c LugÜ II auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen ist und dass es unerheblich ist, wenn der Fall erst später durch Wegzug des Verbrauchers aus Deutschland zu einem Fall mit Auslandsbezug wird, wird schließlich auch durch die Regelung in Art. 17 Nr. 3 LugÜ II gestützt (s. auch *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO Art. 17 EuGVVO Rz. 4).

2. Die Regelungen über die Zuständigkeit für Verbrauchersachen nach Art. 15–17 LugÜ II verdrängen die Regelungen in Art. 2, 5 Nrn. 1–4 und 6 LugÜ II (vgl. *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO Vor Art. 15 –17 EuGVO). Nach Art. 16 II LugÜ II kann die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat; maßgeblich ist insoweit der Wohnsitz z.Z. der Klageeinreichung, nicht derjenige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (vgl. *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO Art. 16 EuGVVO Rz. 6)."

203. *Die Vergabe von Bankkrediten ist eine Dienstleistung im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b, Spiegelstrich 2 EuGVO.*

Zum Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 I lit. c EuGVO.

BGH, Urt. vom 28.2.2012 – XI ZR 9/11: NJW 2012, 1817; RIW 2012, 566; WM 2012, 747; MDR 2012, 666; ZIP 2012, 941; LMK 2013, 334934 mit Anm. *Wais*. Leitsatz in: EuZW 2012, 560; ZBB 2012, 231.

[Das Urteil der Vorinstanz, OLG München vom 25.10.2010 (19 U 2004/10), wurde bereits im Band IPRspr. 2010 unter der Nr. 202 abgedruckt.]

Die Kl., eine Bank mit Sitz in Deutschland, gewährte dem Bekl., einem Rechtsanwalt mit Wohnsitz in Frankreich, mit Vertrag vom 18.2./30.4.2002 ein Darlehen. Als Verwendungszweck wurde angegeben: „Das Darlehen dient als Gesellschaftereinlage in die H. GbR." Im Januar 2005 unterzeichneten die Parteien einen weiteren Darlehensvertrag; Verwendungszweck: „Das Darlehen dient privaten Verwendungszwecken. Gesellschaftereinlage in die H. GbR." Mit gleichlautendem Verwendungszweck schlossen die Parteien einen dritten Darlehensvertrag. Die Verträge wurden am Sitz der Kl. ausgefertigt und nach Übermittlung per Fax vom Bekl. in Frankreich und von der Kl. unterzeichnet. Die Kl. zahlte die Darlehen auf ein bei ihr unterhaltenes Konto der Rechtsanwaltssozietät H. GbR, deren internationaler Partner der Bekl. war, aus. Nach dem Ausbleiben von Tilgungs- und Zinszahlungen kündigte die Kl. die Darlehensverträge.

Die Klage auf Rückzahlung der Darlehen hatte vor dem LG und dem OLG Erfolg. Der Bekl. verfolgt mit der Revision seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Aus den Gründen:

„II. Diese Ausführungen halten revisionsrechtlicher Überprüfung stand, sodass die Revision zurückzuweisen ist.

1. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei die auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfende (XI ZR 48/10[1], BGHZ 188, 373 Rz. 9 und XI ZR 172/11[2], WM 2012, 36 Rz. 8, jeweils m.w.N.) internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bejaht.

---

[1] IPRspr. 2011 Nr. 188.

[2] IPRspr. 2011 Nr. 217.

a) Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass sich die internationale Zuständigkeit hier nach der EuGVO richtet, da die Klage nach deren Inkrafttreten am 1.3.2002 erhoben worden (Art. 76, 66 EuGVO) und der sachliche und räumliche Geltungsbereich der VO (Art. 1 I und III EuGVO) im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Frankreich als Mitgliedstaaten eröffnet ist.

b) Rechtsfehlerfrei ist das Berufungsgericht auch zu dem Ergebnis gelangt, das LG M. sei nach der für die Erbringung von Dienstleistungen geltenden Regelung des Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO das international und örtlich zuständige Gericht.

aa) Nach Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, wenn Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Orts verklagt werden, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre; im Sinne dieser Vorschrift ist, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, der Erfüllungsort der Verpflichtung für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen.

Die Darlehensgewährung der klagenden Bank an den Bekl. ist eine Dienstleistung im Sinne des gemeinschaftsrechtlich autonom auszulegenden (vgl. BGH, Urt. vom 2.3.2006 – IX ZR 15/05[3], WM 2006, 980 Rz. 12) Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO.

(1) Die Einordnung von Bankkreditverträgen als Dienstleistungen im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO war in der Vergangenheit nicht unumstritten, wird in der Instanz-Rspr. u. Lit. aber, anders als zur früheren Regelung des Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ, inzwischen nahezu einhellig bejaht (OLG Naumburg, NJOZ 2003, 2672, 2679; *Saenger-Dörner*, ZPO, 4. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 20; *Zöller-Geimer*, ZPO, 29. Aufl., Anh. I Art. 5 EuGVVO Rz. 3; *ders.* in *Geimer-Schütze*, EuZVR, 3. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rz. 90; MünchKommZPO-*Gottwald*, 3. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 24; *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann*, ZPO, 69. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 9; *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 32. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 8; *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., EuGVO Art. 5 Rz. 44; *Rauscher-Leible*, EuZPR/EuIPR, Bearb. 2011, Art. 5 Brüssel I-VO Rz. 50a; *Looschelders*, IPRax 2006, 14, 15; *Mankowski*, RIW 2006, 321, 323; *Micklitz/Rott*, EuZW 2001, 325, 328; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 10b; *Musielak-Stadler*, ZPO, 8. Aufl., VO (EG) 44/2001 Art. 5 Rz. 9; a.A. zuletzt noch *Hau*, IPRax 2000, 354, 359 sowie ohne nähere Begründung *Nagel-Gottwald*, IZPR, 6. Aufl., § 3 Rz. 50).

Dies wird zu Recht insbesondere aus der Regelung des Art. 63 III EuGVO gefolgert, die mit Blick auf die sog. Luxemburg-Klausel in Art. 63 I EuGVO eine Ausnahme von der Unanwendbarkeit des Art. 5 Nr. 1 EuGVO für Dienstleistungen statuiert. Art. 63 I EuGVO bestimmt, dass eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet Luxemburgs hat und vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Art. 5 Nr. 1 EuGVO verklagt wird, die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend machen kann, wenn sich der Bestimmungsort der Dienstleistung in Luxemburg befindet. Art. 63 III EuGVO nimmt hiervon Verträge über Finanz-

[3] IPRspr. 2006 Nr. 109.

dienstleistungen, wie sie mit der Gewährung von Bankkrediten vorliegend in Rede stehen, ausdrücklich aus. Daran wird deutlich, dass es sich bei solchen Verträgen nach der Verordnungssystematik an sich um Schuldverhältnisse über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO handelt, da die Ausnahmeregelung andernfalls ohne sinnvollen Regelungsgehalt wäre.

(2) Für diese Auffassung spricht ferner, dass für die Bestimmung des verordnungsrechtlichen Begriffs der Dienstleistung die entspr. Begrifflichkeiten aus den Kollisionsnormen der Art. 4 I lit. b und 6 IV lit. a Rom-I-VO ergänzend herangezogen werden können. Nach der Rspr. des EuGH sind zwar die besonderen Zuständigkeitsvorschriften im Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 1 EuGVO, die Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz der Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten vorsehen (Art. 2 I EuGVO), nicht ausufernd und insbes. nicht unter Rückgriff auf den – im Interesse der Herstellung eines europäischen Binnenmarkts – sehr weit zu verstehenden Dienstleistungsbegriff des Art. 57 AEUV auszulegen (EuGH, Urt. vom 23.4.2009 – Falco: Falco Privatstiftung und Thomas Rabitsch ./. Gisela Weller-Lindhorst, Rs C-533/07, Slg. 2009, I-03327 Rz. 33 ff. zu ex-Art. 50 EGV). Demgegenüber kann aber auf die kollisionsrechtlichen Regelungen der Rom-I-VO für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der in der EuGVO geregelten Gerichtszuständigkeiten zurückgegriffen werden, denn nach Erwgr. 7 der Rom-I-VO sollen deren Bestimmungen mit der EuGVO allgemein in Einklang stehen. Gemäß Erwgr. 17 soll insbes. der Begriff ‚Erbringung von Dienstleistungen' wie bei Anwendung von Art. 5 Nr. 1 EuGVO ausgelegt werden (vgl. *Einsele*, WM 2009, 289, 291; *Leible/Müller*, EuZW 2009, 27, 28 und NJW 2011, 495, 497; *Mankowski*, JZ 2009, 958, 959 f.; *Schlosser* aaO Art. 15 Rz. 8; BeckOK-*Spickhoff*, VO (EG) 593/2008 Art. 6 Rz. 13 (Stand: 1.3.2011); s. bereits Senatsurteil vom 26.10.1993 – XI ZR 42/93[4], BGHZ 123, 380, 384 f. zum Verhältnis von Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ und Art. 29 I EGBGB a.F.).

Der kollisionsrechtliche Dienstleistungsbegriff in Art. 4 I lit. b und Art. 6 IV lit. a Rom-I-VO ist grundsätzlich nicht eng zu verstehen (vgl. BGH, Urteile vom 26.10.1993 aaO 385 und vom 19.3.1997 – VIII ZR 316/96[5], WM 1997, 980, 982 zu Art. 29 EGBGB a.F.) und schließt daher nach richtigem Verständnis jedenfalls Finanzdienstleistungen wie die Vergabe von Bankkrediten ein (vgl. *Einsele* aaO; MünchKomm-*Martiny*, 5. Aufl., VO (EG) 593/2008 Art. 4 Rz. 17, 27; *Palandt-Thorn*, BGB, 71. Aufl., Rom I VO 4 Rz. 8, 13; *Schlosser* aaO Art. 5 Rz. 10b; BeckOK-*Spickhoff* aaO; im Ergebnis ebenso *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 43 f.; *Rauscher-Leible* aaO Rz. 49 ff.). Im Einklang damit definiert auch die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG vom 23.9.2002 (ABl. Nr. L 271/16) in Art. 2 lit. b den Begriff der Finanzdienstleistung nunmehr als ‚jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung ...' (vgl. § 312b I 1 BGB: ‚Fernabsatzverträge sind Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen ...'). Dies spricht im Interesse einer insoweit einheitlichen Rechtsanwendung ebenfalls dafür, die Vergabe von Bankkrediten als Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b

[4] IPRspr. 1993 Nr. 37.

[5] IPRspr. 1997 Nr. 34.

Spiegelstrich 2 EuGVO aufzufassen und darunter nicht etwa nur – wie die Revision meint – die im deutschen Recht als ‚Dienstverträge' bezeichneten Schuldverhältnisse (§§ 611 ff. BGB) zu subsumieren (vgl. *Saenger-Dörner* aaO; *Einsele* aaO; MünchKommZPO-*Gottwald* aaO; *Hoffmann/Primaczenko*, WM 2007, 189, 192; *Rauscher-Leible* aaO Rz. 50a; *Mankowski* RIW aaO 323 f.; MünchKomm-*Martiny* aaO Rz. 27; *Micklitz/Rott* aaO; BeckOK-*Spickhoff* aaO; *Musielak-Stadler* aaO).

(3) Soweit der Senat in Übereinstimmung mit der früher h.M. zu Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ den kollisionsrechtlichen Dienstleistungsbegriff des Art. 29 I EGBGB a.F. (vgl. jetzt Art. 6 Rom-I-VO) nicht auf (Verbraucher-)Kreditverträge angewendet hat (Urt. vom 13.12.2005 – XI ZR 82/05[6], BGHZ 165, 248, 253 f.; zur Gegenansicht siehe *Mankowski* RIW aaO 321 ff.; *Reich*, ZIP 1999, 1210, 1211; *Prütting-Wegen-Weinreich-Remien*, BGB, 5. Aufl., ex Art. 29 EGBGB Rz. 12), kommt diese Sichtweise aus den dargelegten Gründen – entgegen der Auffassung der Revision – für den neugeregelten Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO nicht in Betracht.

bb) Anders als die Revision annehmen will, bestimmt Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO nicht nur den internationalen Gerichtsstand für Klagen auf Geltendmachung der vom Dienstleister zu erbringenden Leistung, hier also der Darlehensgewährung. Vielmehr gilt der für die Dienstleistung zu ermittelnde Erfüllungsort gleichermaßen für die in der Regel auf Geld gerichtete – und von der Kl. hier geltend gemachte – Leistung des Vertragspartners.

(1) Art. 5 Nr. 1 EuGVO knüpft in lit. b, anders als in lit. a, nicht an den materiellrechtlichen Erfüllungsort der jeweils streitigen Verpflichtung an, sondern insgesamt an den nach faktischen Kriterien zu bestimmenden Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Leistung. Das ergibt sich, wie der BGH bereits entschieden hat, aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Vorschrift, einen einheitlichen Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus dem Dienstleistungsvertrag zu schaffen (BGH, Urteile vom 2.3.2006 aaO Rz. 14 f. und vom 22.4.2009 – VIII ZR 156/07[7], NJW 2009, 2606 Rz. 17; ebenso MünchKommZPO-*Gottwald* aaO Rz. 13, 15; *Musielak-Stadler* aaO Rz. 10; *Staudinger-Hausmann*, BGB, Bearb. 2002, Anh. II zu Art. 27-37 EGBGB Rz. 68).

(2) Der Ort der vertragscharakteristischen Leistung im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO liegt für den streitgegenständlichen Darlehensvertrag in M. , denn nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Kl. als die zur Dienstleistung verpflichtete Partei die charakteristische Leistung der Kredithingabe (vgl. OLG Naumburg aaO; MünchKommZPO-*Gottwald* aaO Rz. 14; *Looschelders* aaO 14; *Musielak-Stadler* aaO Rz. 12; ferner BGH, Urt. vom 26.9.2007 – XII ZR 90/05[8], NJW 2007, 3564 Rz. 11 zu Art. 28 II 1 EGBGB a.F.) ausschließlich dort erbracht.

cc) Die Auslegung des Begriffs der ‚Dienstleistung' in Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO erfordert keine Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung. Dies folgt bereits daraus, dass die richtige Auslegung des Dienstleistungsbegriffs im Sinne der EuGVO aus den o.g. Gründen hier derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibt (vgl. EuGH, Urt. vom 6.10.1982 – Cilfit u.a.: Srl CILFIT und Lanificio di Gavardo SpA ./. Ministero della Sanità, Rs C-283/81, Slg. 1982,

[6] IPRspr. 2005 Nr. 13b.
[7] IPRspr. 2009 Nr. 174.
[8] IPRspr. 2011 Nr. 188.

3415 Rz. 16 und 21; BVerfG, NJW 1988, 1456; BGH, Urteile vom 28.11.2002 – III ZR 102/02[9], BGHZ 153, 82, 92 und vom 1.3.2011 aaO Rz. 30).

c) Die Anwendbarkeit des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO ist entgegen der Auffassung der Revision nicht wegen des Vorliegens einer Verbrauchersache im Sinne des Art. 15 I lit. c EuGVO – und eines dadurch begründeten ausschl. Gerichtsstands am Wohnsitz des Beklagten (Art. 2 I, 16 II EuGVO) – ausgeschlossen. Das Berufungsgericht hat sowohl die Verbrauchereigenschaft des Bekl. als auch die Voraussetzungen einer Verbrauchersache im Sinne des Art. 15 I EuGVO rechtsfehlerfrei verneint.

aa) Das Berufungsgericht hat den Vortrag des Bekl. zum privaten Verwendungszweck des Darlehens ... als unschlüssig angesehen. Die dagegen gerichtete Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe entscheidungserheblichen Sachvortrag des Bekl. entweder unberücksichtigt gelassen oder aber in rechtsfehlerhafter Weise gewürdigt, hat keinen Erfolg.

(1) Der Verbraucherbegriff des Art. 15 I EuGVO ist nach der Rspr. des EuGH unter Beachtung der Systematik und der mit dem Übereinkommen verfolgten Ziele verordnungsautonom auszulegen (EuGH, Urt. vom 19.1.1993 – Shearson Lehman Hutton: Shearson Lehmann Hutton Inc. ./. TVB Treuhandgesellschaft für Vermögensverwaltung und Beteiligungen mbH, Rs C-89/91, Slg. 1993, I-00139 Rz. 13 und Urt. vom 20.1.2005 – Gruber: Johann Gruber ./. Bay Wa AG, Rs C-461/01, Slg. 2005, I-00439 Rz. 31). Die Vorschrift erfasst danach alle Verträge, die eine Einzelperson zur Deckung ihres Eigenbedarfs beim privaten Verbrauch schließt und die nicht in Bezug zu einer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen. Wegen der in Art. 15 bis 17 EuGVO statuierten Ausnahmen vom Grundsatz des *actor sequitur forum rei* (vgl. Art. 2 I EuGVO) ist der Begriff des Verbrauchers restriktiv, insbes. nach der objektiven Stellung dieser Person innerhalb des konkreten Vertrags in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung, auszulegen und nicht nach dem inneren Willen dieser Person zu bestimmen, sodass ein und dieselbe Person im Rahmen bestimmter Geschäfte als Verbraucher und im Rahmen anderer als Unternehmer angesehen werden kann (EuGH aaO Gruber Rz. 36; vgl. *Saenger-Dörner* aaO Art. 15 EuGVVO Rz. 8; MünchKommZPO-*Gottwald* aaO Art. 15 Rz. 1; *Kropholler-v. Hein* aaO Art. 15 Rz. 6; *Schlosser* aaO Art. 15 Rz. 3; *Musielak-Stadler* aaO Art. 15 Rz. 1).

Aus dem auf Verbraucherschutz beschränkten Anwendungsbereich der Art. 15 ff. EuGVO folgt zudem, dass sich eine Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschließt, der sich teilweise auf ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit bezieht und nur zu einem Teil nicht dieser Tätigkeit zugerechnet werden kann, grundsätzlich nicht auf diese Vorschriften berufen kann. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Verbindung zwischen diesem Vertrag und der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Betroffenen so schwach ist, dass sie nebensächlich wird und insgesamt betrachtet nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt (EuGH aaO Gruber Rz. 39 ff.; vgl. *Zöller-Geimer* aaO Art. 17 EuGVVO Rz. 2; *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 10; *Schlosser* aaO m.w.N.). Diese bereits zu Art. 13 I EuGVÜ entwickelten Grundsätze sind auch für die Auslegung des Verbraucherbegriffs der EuGVO maßgebend, denn durch Art. 15 I EuGVO haben sich insoweit keine Änderungen ergeben (BGH, Urt. vom 30.3.2006 – VII ZR 249/04[10], BGHZ 167, 83 Rz. 18 f. m.w.N.).

---

[9] IPRspr. 2002 Nr. 157.

[10] IPRspr. 2006 Nr. 114.

Ob mit einem Vertrag objektiv in nicht ganz untergeordnetem Maße Bedürfnisse gedeckt werden sollen, die der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Betroffenen zuzurechnen sind, oder ob im Gegenteil der berufliche oder gewerbliche Zweck nur ganz untergeordnete Bedeutung hat, ist nach der Rspr. des EuGH vom angerufenen nationalen Gericht anhand der ihm hierzu vorgelegten Beweismittel zu entscheiden (EuGH aaO Gruber Rz. 47). Es handelt sich um eine Frage der Würdigung des konkreten Einzelfalls, die dem Tatrichter obliegt und die in der Revisionsinstanz nur beschränkt überprüft werden kann. Zu prüfen ist nur, ob die tatrichterliche Würdigung vertretbar ist, nicht gegen die Denkgesetze verstößt und nicht auf verfahrenswidriger Tatsachenfeststellung beruht (vgl. Senatsurteil vom 29.11.2011 aaO Rz. 14).

(2) Das Berufungsgericht ist unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, der streitgegenständliche Darlehensvertrag sei, auch unter Berücksichtigung des Beklagtenvortrags, nicht dessen privater Sphäre, sondern dessen beruflicher Tätigkeit als Rechtsanwalt in P. zuzurechnen.

(a) Zutreffend und von der Revision unbeanstandet ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Darlegungs- und Beweislast für die Verbrauchereigenschaft im Rahmen von Art. 15 EuGVO beim Bekl. als demjenigen liegt, der sich darauf beruft (vgl. EuGH aaO Gruber Rz. 46 zu Art. 13 ff. EuGVÜ; *Leible/Müller* EuZW aaO; *Zöller-Geimer* aaO; *Musielak-Stadler* aaO m.w.N.).

(b) Dass das Berufungsgericht den diesbezüglichen Vortrag des Bekl. in tatrichterlicher Würdigung als unzureichend angesehen hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts spricht für einen berufsbezogenen Zweck des Darlehens, dass der Bekl. z.Z. des Vertragsschlusses internationaler Partner der Rechtsanwaltsgesellschaft H. GbR war und das Darlehen nach dem in dem Vertragsformular festgehaltenen Verwendungszweck ausdrücklich der Zahlung seiner Gesellschaftereinlage diente. Dementsprechend ist das Darlehen nicht an ihn selbst, sondern vollständig auf ein Konto der H. GbR ausgezahlt worden. Damit ist ein Zusammenhang des Darlehens mit der beruflichen Tätigkeit des Bekl. objektiv gegeben.

Soweit die Revision dagegen einwendet, das Berufungsurteil habe den unwiderlegten Vortrag des Bekl. nicht hinreichend beachtet, das streitgegenständliche Darlehen habe nicht seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt, sondern der Finanzierung der geschäftlichen Expansion der Rechtsanwaltssozietät und damit einer privaten Vermögensanlage gedient, setzt sie lediglich ihre eigene Sachverhaltswürdigung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichts. Damit vermag sie die objektive Berufsbezogenheit der Kreditaufnahme nicht zu entkräften. Selbst wenn mit der Dienstleistung ein gemischter Zweck verfolgt wird, ist es nach der Rspr. des EuGH – wie o.a. – nicht erforderlich, dass diese ganz oder auch nur überwiegend zu beruflich-gewerblichen Zwecken in Anspruch genommen wird, um die Anwendung der Art. 15 ff. EuGVO auszuschließen; vielmehr können die Art. 15 ff. EuGVO selbst dann unanwendbar sein, wenn der private Zweck überwiegt (vgl. EuGH aaO Gruber Rz. 41 f.; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 2; *Kropholler-v. Hein* aaO). Dass der mit der Kreditaufnahme verfolgte Zweck (fast) ausschließlich der privaten Sphäre des Bekl. zuzurechnen ist, hat das Berufungsgericht in rechtsfehlerfreier tatrichterlicher Würdigung verneint.

(c) Fehl geht auch der Hinweis der Revision auf die Rspr. des BGH (BGH, Urt. vom 30.9.2009 – VIII ZR 7/09, NJW 2009, 3780 Rz. 10; Senatsurteile vom 8.11. 2005 – XI ZR 34/05, BGHZ 165, 43, 47 ff. und vom 24.7.2007 – XI ZR 208/06, WM 2007, 1833 Rz. 16 ff.) zum Verbraucherbegriff gemäß § 13 BGB. Hierauf kommt es wegen der autonomen Auslegung des verordnungsrechtlichen Verbraucherbegriffs nicht an; dieser ist insoweit enger zu verstehen als der Verbraucherbegriff des § 13 BGB (*Kropholler-v. Hein* aaO; *Schlosser* aaO).

bb) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht auch die kumulativ erforderlichen (vgl. nur *Musielak-Stadler* aaO Rz. 7 ff.) situativen Voraussetzungen einer Verbrauchersache im Sinne des Art. 15 I lit. c EuGVO verneint. Art. 15 I lit. c EuGVO setzt voraus, dass der Vertragspartner des Verbrauchers in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgend einem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschl. dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Daran fehlt es hier.

(1) Die Zweigniederlassung der Kl. in P. wurde nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts im Zusammenhang mit den Darlehensverträgen zwischen den Parteien nicht tätig und scheidet damit als Anknüpfung für eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit der Kl. im Wohnsitzstaat des Bekl., der der Vertragsschluss im Sinne des Art. 15 I lit. c Fall 1 EuGVO zugerechnet werden könnte (vgl. dazu OLG Dresden, WM 2006, 806, 807[11]), von vornherein aus.

(2) Eine auf Frankreich im Sinne des Art. 15 I lit. c Alt. 2 EuGVO ausgerichtete Tätigkeit der in Deutschland ansässigen Kl. hat der Bekl. – entgegen der Auffassung der Revision – ebenfalls nicht dargelegt. Die auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtete Tätigkeit des Unternehmers muss nach der Rspr. des BGH den späteren Vertragsschluss durch eine auf den Gewinn von Kunden gerichtete Handlung zumindest motiviert haben (vgl. BGH, Urt. vom 30.3.2006 aaO Rz. 27 und Beschl. vom 17.9.2008 – III ZR 71/08[12], NJW 2009, 298; vgl. auch OLG Karlsruhe, NJW 2008, 85, 86[13]; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 20; *ders.* in *Geimer-Schütze* aaO Art. 15 EuGVVO Rz. 38; *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 26; *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO Art. 15 EuGVVO Rz. 8; Leible/Müller aaO; *Schlosser* aaO Rz. 8). Dies ist den Feststellungen des Berufungsgerichts und dem Sachvortrag der Parteien, insbes. des darlegungs- und beweisbelasteten Bekl., nicht zu entnehmen.

Der autonom auszulegende Begriff des Ausrichtens im Sinne des Art. 15 I lit. c EuGVO ist zwar weiter gefasst als der der Vorgängernorm des Art. 13 I Nr. 3 lit. a EuGVÜ (EuGH, Urt. vom 7.12.2010 – Pammer: Peter Pammer ./. Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG, Rs C-585/08, Slg. 2010 I-12527, NJW 2011, 505 Rz. 59). Während dort nur auf die Varianten des ausdrücklichen Angebots und der Werbung abgestellt wurde, erfasst Art. 15 I lit. c EuGVO wegen der Formulierung ‚auf irgend einem Wege' nunmehr ein insgesamt breiteres Spektrum an Tätigkeiten (aaO Rz. 61). Tatbestandsvoraussetzung ist aber weiterhin, dass der Gewerbetreibende bereits vor dem Vertragsschluss seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern (auch) im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers herzustellen, also zum Vertragsschluss mit diesen bereit zu sein (aaO Rz. 75

[11] IPRspr. 2004 Nr. 131.
[12] IPRspr. 2009 Nr. 118.
[13] IPRspr. 2007 Nr. 145.

f.; vgl. auch BGH, Urteile vom 30.3.2006 aaO Rz. 25 und 27 und vom 29.11.2011 aaO Rz. 21). Auch dies ist den Feststellungen des Berufungsgerichts und dem Sachvortrag der Parteien nicht zu entnehmen. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass der Bekl. vorvertraglich durch ein Handeln der Kl. in seinem Wohnsitzstaat zur geschäftlichen Kontaktaufnahme veranlasst worden ist. Allein die jeweils per Telefax veranlasste Übermittlung der Vertragsformulare vom Sitz der Kl. an den Wohnsitz des Bekl. reicht dafür, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, nicht aus, da die Vertragstexte zu dieser Zeit bereits ausformuliert vorlagen und es einen früheren, den Vertragsschluss vorbereitenden Kontakt gegeben haben muss. Dass es dazu aufgrund eines vertragsanbahnenden, insbes. werbenden Verhaltens der Kl. in Frankreich gekommen ist, hat der Bekl. nicht behauptet."

204. *In grenzüberschreitenden Verbrauchersachen ist der in Art. 16 EuGVO geregelte Gerichtsstand auch im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren zwingend zu beachten.*

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 1.3.2012 – 11 AR 144/11: Leitsatz in OLGR Mitte 20/2012, Anm. 6.

Der ASt. beabsichtigt, die AGg. auf Schadensersatz im Zusammenhang mit einer fehlgeschlagenen Kapitalanlage in Anspruch zu nehmen. Der ASt. erwarb im Jahr 2002 eine Beteiligung an einem Filmfonds. Die AGg. zu 2) übernahm dabei eine obligatorische teilweise Anteilsfinanzierung; sie ist nach Angaben des ASt. im Prospekt ausdrücklich als Vertragspartnerin benannt. Der ASt. behauptet, er habe sich zu der Beteiligung aufgrund einer unzureichenden und die Sicherheit der Anlage falsch darstellenden Beratung eines Mitarbeiters der AGg. zu 1) sowie eines fehlerhaften Anlageprospekts entschieden. Mit seinem zunächst beim OLG München eingereichten Antrag begehrt der ASt. die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstands für die beabsichtigte Klage gegen die AGg. gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO. Das OLG München hat sich durch Beschluss für das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren für örtlich unzuständig erklärt und das Bestimmungsverfahren an das OLG Frankfurt/Main verwiesen. Der Kl. beantragt nunmehr, das LG Frankfurt/Main als gemeinsam zuständig zu bestimmen.

Aus den Gründen:

„II. Auf den nach § 36 I Nr. 3 ZPO zulässigen Antrag war von dem nach § 36 II ZPO dazu berufenen Senat das LG Koblenz als das gemeinsam zuständige Gericht zu bestimmen.

Nach § 36 I Nr. 3 ZPO erfolgt auf Antrag eine Gerichtsstandsbestimmung, wenn mehrere Personen, die bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben (§§ 12, 17 ZPO), als Streitgenossen verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist. Diese Voraussetzungen liegen vor ...

Die AGg. zu 2) hat ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des LG Frankfurt/Main, die AGg. zu 1) hat keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand, da sie im Inland keinen Sitz im Sinne der Art. 2, 60 EuGVO hat.

Ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand der AGg. ist nicht begründet. Er ergibt sich insbes. nicht aus Art. 6 Nr. 1 EuGVO. Die Vorschrift ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Zuständigkeit für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen ist im 3. bis 5. Abschn. der EuGVO abschließend geregelt.

Das folgt aus Art. 15 I EuGVO, wonach sich die Zuständigkeit bei Verträgen mit Verbrauchern unbeschadet des Art. 4 und des Art. 5 Nr. 5 EuGVO nach dem 4.